

**Kurztitel**

Leistungs- und Strukturerhebungs-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 445/1998 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 163/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

19.12.1998

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2002

**Beachte**

Anordnungen von personenbezogenen Erhebungen von Daten gemäß § 5

Abs. 3, BGBI. I Nr. 163/1999, treten mit Ablauf des 31. 12. 1999

außer Kraft (vgl. § 73 Abs. 3, BGBI. I Nr. 163/1999).

**Text**

§ 9. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsunterlagen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an alle auskunftspflichtigen Unternehmen zu sorgen. Die Zustellung kann auch im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Die gemäß der §§ 4 Abs. 3 sowie 5 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 dieser Verordnung zu erhebenden Merkmale sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in den Erhebungsunterlagen besonders zu kennzeichnen.

(3) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts verpflichtet, die eine der in § 2 angeführten Einheiten im eigenen Namen betreiben, wenn diese Einheiten unter Heranziehung statistischer Methoden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für die Stichprobenerhebung ausgewählt wurden. Die Auskunftspflichtigen haben die Angaben gemäß den Anhängen I-III, soweit zutreffend, vollständig und sorgfältig in die amtlichen Erhebungsunterlagen einzutragen, diese firmenmäßig zu zeichnen und bis zu dem in der Erhebungsunterlage angegebenen Termin dem Österreichischen Statistischen Zentralamt an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln. Bei Übermittlung von Daten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung gilt dieser Absatz sinngemäß.